

FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„PSYCHOLOGIE:

SCHWERPUNKT KLINISCHE PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der

90. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 12.06.2013
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2014 vom 14.08.2014, S. 1158

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Zweck der Prüfung	3
§ 2 Hochschulgrad	3
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 4 Prüfungsausschuss	3
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	4
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	5
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	8
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	8
§ 11 Wiederholung von Prüfungen	9
§ 12 Berufsbezogenes Praktikum	10
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	10
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	10
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	11
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	11
Zweiter Teil: Masterprüfung	12
§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung	12
§ 18 Zulassung zur Masterarbeit.....	12
§ 19 Masterarbeit	13
§ 20 Wiederholung der Masterarbeit.....	13
§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung	14
Dritter Teil: Schlussvorschriften.....	14
§ 22 In-Kraft-Treten	14
Anlage 1a	15
Annex 1b	16
Anlage 2	17
Anlage 3a	18
Annex 3b	19
Anlage 4a	20
Annex 4b	25
Anlage 5	30

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ im Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums, inklusive der Masterarbeit, beträgt 120 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens zwei dem Institut für Psychologie angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur eine beratende Stimme.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe des Instituts für Psychologie angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen; gleichzeitig werden die beratenden Mitglieder über das Umlaufverfahren informiert und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt..
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) ¹Studierende können außer im Falle des Absatzes 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der oder dem zu prüfenden Studierenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang (Leistungspunkte) denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine so gekennzeichnete Prüfungsleistung geht nicht in die Abschlussnote ein. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit und der Masterarbeit (**Anlage 2**).
- (2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in englischer Sprache erbracht werden.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen in Psychologie sind folgende Formen vorgesehen:
 - Klausur (Absatz 5),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 6),
 - Vortrag (Referat) (Absatz 7),
 - Hausarbeit (Absatz 8),
 - Multiple-Choice-Klausur (Absatz^o9),
 - Studienprojekt (Absatz 10).²Die Form der Prüfungsleistung wird in **Anlage 5** (Modulhandbuch) geregelt.
- (4) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

- (5) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Klausur kann in Teilen oder ganz in einem Testformat mit vorgegebenen Lösungsmöglichkeiten und einer oder mehreren Lösungen vorgegeben werden (Antwortwahlverfahren, Multiple-Choice Format). ³Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.
- (6) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
- (7) ¹In einem Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte eines Seminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags (Referats) beträgt in der Regel 20 bis 60 Minuten. ³Der Vortrag (das Referat) und die Ausarbeitung werden vom Veranstalter des Seminars bewertet.
- (8) ¹Durch eine Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem festgelegten Zeitraum eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss dann als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Eine Hausarbeit umfasst bei einer Verfasserin und einem Verfasser in der Regel 15 bis 25 Seiten.
- (9) ¹Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-(MC)Verfahren abgenommen werden. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung geregelt. ³Sofern der Anteil der MC-Aufgaben zu mehr als 25 % in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingeht, gilt Folgendes:
1. MC-Prüfungsaufgaben können als Einfach-Wahlaufgaben (nur eine Antwort ist richtig) bzw. Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
 2. ¹Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. ²Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe festzulegen. ³Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. ⁵Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. ⁶Falls die Prüfungsleistung nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingehen.
 3. ¹Die Prüfer haben die Prüfungsaufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
 4. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung bzw. des MC-Anteils werden die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 Satz 4 festgelegten Gewichtungsfaktoren.

5. ¹Eine Prüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht hat, ist zunächst der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Prüfungsleistung beteiligten Prüflinge zu errechnen (Mittelwert = M). ³Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 90 Prozent des Durchschnittswerts M beträgt (relative Bestehensgrenze = $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$).
6. ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so errechnet sich die Note (N) nach folgender Formel:

$$N = N_{\max} - \frac{P - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \cdot x(N_{\max} - N_{\min})$$

²Hierbei sind

Pmax maximal erzielbare Punktzahl

Pmin als minimal zum Bestehen erforderliche Punktzahl (Bestehensgrenze)

Nmax als Note, die man bei der Erreichung von Pmin erhält (Nmax = 4,0)

Nmin als Note, die man bei der Erreichung von Pmax erhält (Nmin = 0,7).

³Von dem Ergebnis N werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Dabei ergibt

ein Zahlenwert	≤ 0,85	die Note	0,7 (sehr gut)
	0,86 – 1,15		1,0 (sehr gut)
	1,16 – 1,50		1,3 (sehr gut)
	1,51 – 1,85		1,7 (gut)
	1,86 – 2,15		2,0 (gut)
	2,16 – 2,50		2,3 (gut)
	2,51 – 2,85		2,7 (befriedigend)
	2,86 – 3,15		3,0 (befriedigend)
	3,16 – 3,50		3,3 (befriedigend)
	3,51 – 3,85		3,7 (ausreichend)
	3,86 – 4,00		4,0 (ausreichend).

⁵Hat ein Prüfling nicht die nach Nummer 5 erforderliche Anzahl von Punkten erreicht, so lautet die Note 5,0 „nicht ausreichend“.

7. ¹Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Prüfungsteils (nach Nr. 6 ermittelt) und der Note des übrigen Prüfungsteils (nach § 10 Absatz 2 PO ermittelt). ²Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil in die Gesamtnote ein. ³Aus dem so ermittelten Zahlenwert ergibt sich nach den Vorgaben des § 10 Absatz 2 PO die Gesamtnote der Prüfungsleistung.
- (10) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehört in der Regel die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess.
- (11) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (12) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 6) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwendet, dass über die eigentliche Autorschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung und nach Möglichkeit vier Wochen vor der Nachschreibeklausur zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.

- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung werden durch jeweiliges Erhöhen oder Erniedrigen um einen 0,3 Schritt Zwischenwerte gebildet; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen. ³Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ²Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens nach 5 Monaten angeboten werden.
- (3) Ein erfolgloser Versuch, in einem dem Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfungsleistung abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) ¹Aus der Liste der in **Anlage 2** gekennzeichneten Module können maximal zwei Module einmalig zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden, dabei zählt das bessere Ergebnis. ²Diese Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur möglich, wenn das Modul bestanden wurde. ³Die Form der Wiederholungsprüfung bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer.
- (5) Bei Prüfungen nach zweimaligem Nichtbestehen sollte dem Prüfling nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung gegeben werden, wenn das Prüfungsformat in der Modulbeschreibung vorgesehen ist.

§ 12 Berufsbezogenes Praktikum

- (1) Es ist ein oder mehrere berufsbezogene Praktika zu absolvieren.
- (2) Näheres regelt die Praktikumsordnung für das Fach Psychologie.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 3a, Annex 3b*). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Urkunde (*Anlage 1a*) mit dem Datum des Zeugnisses sowie deren englischsprachigen Übersetzung (*Annex 1a*) auszustellen. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. ³"Psychologie" wird mit "Psychology" übersetzt.
- (3) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher (*Anlage 4a*) und englischer Sprache (*Annex 4b*) näher erläutert.
- (4) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 16).
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 4 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Masterarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt zeitnah Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Satz 2 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.

(7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von wenigstens 75 Leistungspunkten, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit und der Masterarbeit (*Anlage 2*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 5* (Modulhandbuch) beschrieben.

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - zu Beginn der Masterarbeit insgesamt 60 Leistungspunkte gemäß Studienplan nachweisen kann, und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie eingeschrieben ist und
 - verbindlich sein Nebenfach angemeldet hat.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der Leistungspunkte gemäß Absatz 2,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
 oder
 - die Masterprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Psychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Art und Aufgabenstellung müssen die vorgesehene begrenzte Bearbeitungszeit berücksichtigen. ⁵Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin/des Prüfers in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die oder der Erst- und die oder der Zweitprüfende müssen prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ²Die oder der Erst- oder die oder der Zweitprüfende muss Professorin oder Professor oder Privatdozentin oder Privatdozent des Instituts für Psychologie sein. ³Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann von Satz 1 abgewichen werden, wenn der oder die Prüfende mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender) und die oder der Zweitprüfende, bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. ⁴§ 7 Absatz 11 und 12 gelten entsprechend.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den bestandenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß **Anlage 2**, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit und der mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Masterarbeit.
- (2) Die Berechnung der Note für ein Modul (Modulnote) wird jeweils nach den in **Anlage 5** (Modulhandbuch) für die einzelnen Module festgelegten Gewichtungsschlüsseln für die Prüfungsleistungen vorgenommen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der ungerundeten Modulnoten und der gewichteten Note der Masterarbeit. ²Die Gewichte sind in **Anlage 2** in Spalte „G“ der Tabelle angegeben. ³Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 10 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 0,7 bis 1,5 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Fachprüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

Anlage 1a



Urkunde

Die Universität Osnabrück
 Fachbereich
 verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herr
 geboren am in

den Hochschulgrad
Master of Science (M.Sc.)

nachdem sie/er den Abschluss im Masterstudiengang

 am (mit Auszeichnung) erworben hat.

Osnabrück, den

Dekan/-in des Fachbereichs

.....



Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....

Annex 1b



Certificate

Mr./Ms.
born on in

is awarded the
Master of Science (M.Sc.)
degree by

Osnabrück University
School of

after having passed the Master's examination in
.....
(with honors) on

Given at Osnabrück,

Dean of School
.....
.....



Head of Examination Board
.....
.....

Anlage 2

Inhalte und Struktur des Studiums

Die folgenden Tabelle enthalten die (1) Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, (2) den Typ der Veranstaltung (V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, K=Kolloquium, SP=Studienprojekt), (3) den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und (4) wie viele Leistungspunkte (LP) vergeben werden.

Die Spalte „G“ enthält das Gewicht, mit dem die Note des Moduls in die Abschlussnote eingeht. Die Summe aller Gewichte beträgt 105. Ein Beispiel: Die Prüfungsnote im Modul „Forschungsmethoden“ geht mit einem Gewicht von 10/105 in die Abschlussnote ein. Die Spalte „W“ gibt an, ob das Modul entsprechend § 11 Abs. 4 zur Verbesserung der Note wiederholt werden kann.

Die folgende Tabelle enthält die Module des Masterstudiengangs Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie.

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung /Leistungsanforderung	Typ	SWS	LP	G	W
Forschungsmethoden	Multivariate Verfahren	V	2	4	10	ja
	Multivariate Verfahren	Ü	2	2		
	Methodenvertiefung	S	2	4		
Skalieren, Testen und Entscheiden	Skalieren, Testen und Entscheiden	V	2	4	6	ja
	Skalieren, Testen und Entscheiden	Ü	2	2		
Biopsychologie und Psychosomatik/Verhaltensmedizin	Biopsychologie	V	2	4	12	ja
	Psychosomatik/Verhaltensmedizin	V	2	4		
	Psychosomatik/Verhaltensmedizin und Neuropsychologie	S	2	4		
Psychotherapie und Beratung	Psychotherapie und Beratung	V	2	4	12	ja
	Psychotherapieforschung	V	2	4		
	Psychotherapeutische Übungen	Ü	2	4		
Pathopsychologie & Diagnostik	Pathopsychologie	V	2	4	12	ja
	Klinische Diagnostik	S	2	4		
	Gutachten	S	2	4		
Studienprojekt & Kolloquium im klinischen Schwerpunkt	Studienprojekt	SP	4	8	0	nein
	Kolloquium	K	2	3		
Nebenfach	Je nach Wahl des Nebenfachs			≥12	12	nein
	Masterarbeit	-	-	30	30	nein
	Berufsbezogenes Praktikum	-	-	15	0	nein
				120	94	

Anlage 3a



Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr
 geboren am in
 hat den Abschluss im Masterstudiengang

 im Fachbereich
 (mit Auszeichnung) erworben.

Gesamtnote für den Studiengang XXX
Note für die Masterarbeit, geschrieben im Fach XXX

Masterarbeit zum Thema: x.....*

Erstprüfer:

Zweitprüfer:

Osnabrück, den



Dekan/-in

Annex 3b



Record of Master's Examination

Mr./Ms.
born on in
has passed the Master's examination in
.....
(with honors) at the School of

Final grade awarded for the degree program
XXX

Grade awarded for the Bachelor's Thesis, written in
the subject of
XXX

Title of Bachelor's Thesis:

First Examiner:

Second Examiner:

Given at Osnabrück,



Dean of School
.....
.....

Anlage 4a



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvorraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „Länge“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

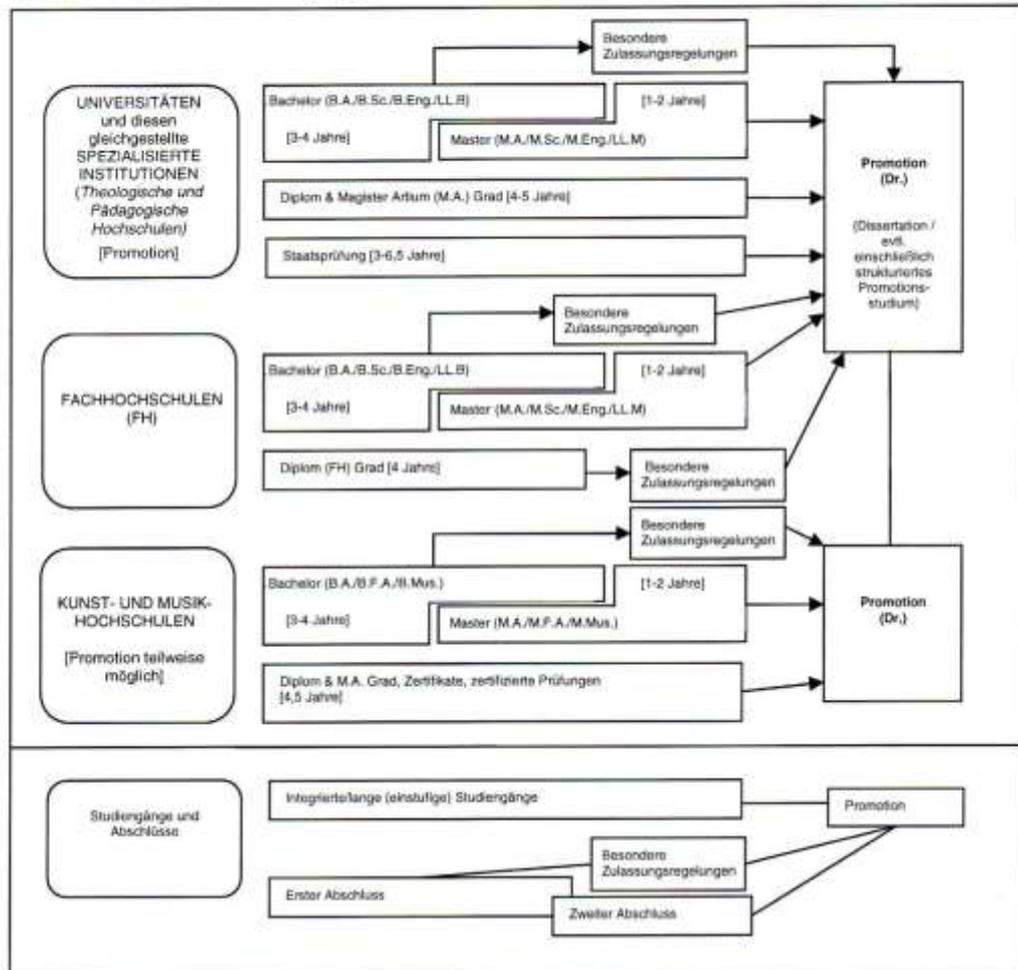
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1996 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁴ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundgenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lemnstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05. GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Annex 4b



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

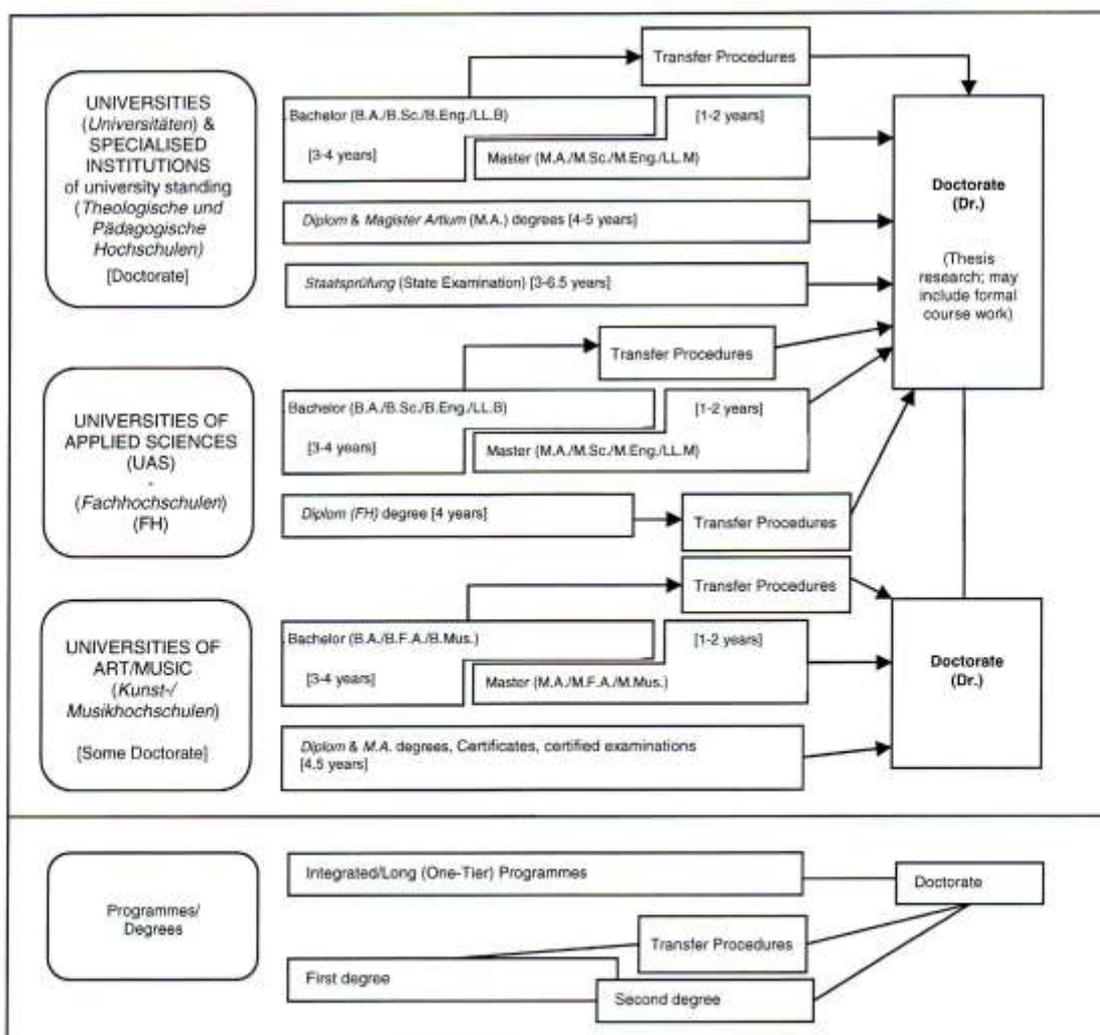
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Phone: +49(0)228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 5

Modulhandbuch für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie

Hinweis zu dem mit den Modulen verbundenen Arbeitsaufwand (Workload), zur Präsenzzeit und zum Zeitaufwand für das Selbststudium: Die in den Modulbeschreibungen angegebenen Leistungspunkte (LP) definieren den Workload. Ein Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden. Die in den Modulbeschreibungen angegebene maximale Arbeitsbelastung ergibt sich durch die Multiplikation der Leistungspunkte mit 30 Zeitstunden. Für die Berechnung der Präsenzzeit aus der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) wird von 15 Wochen pro Semester ausgegangen. Die Differenz zwischen Präsenzzeit und der Zeit für die maximale Arbeitsbelastung ergibt die Selbststudiumszeit.

Regelmäßige Teilnahme an Übungen und Seminaren: Es liegt in der Natur der Sache, dass praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können. Dies erfordert eine regelmäßige Teilnahme an Übungen seitens der Studierenden und wird deshalb in einzelnen Modulen als Studienleistung gefordert. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen nicht erreicht werden.

Für die Seminare wird in einzelnen Modulen der Psychologie eine regelmäßige Teilnahme als Studienleistung gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige, aktive Teilnahme an solchen Veranstaltungen erreicht werden können.

An Seminaren, Tutorien, Praktika, und Studienprojekten im Sinne der „Leitlinie zum Umgang mit Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen“ ist eine regelmäßige Teilnahme nur dann gegeben, wenn nicht mehr als 15% der jeweiligen Veranstaltung oder des entsprechenden Veranstaltungsteils gefehlt wurde.

Übersicht über Module

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, ihrem Code, dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload) und den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält. Alle Module bis auf das Nebenfach-Modul sind Pflichtmodule, d.h. eine Wahlmöglichkeit besteht bei ihnen nicht.

Code	Bezeichnung	Workload	LP	
METHODEN UND DIAGNOSTIK				
Psy-M-101	Forschungsmethoden	300	10	
Psy-M-102	Skalieren, Testen und Entscheiden	180	6	
ANWENDUNGSBEREICH				
Psy-M-111	Klinische Psychologie: Biopsychologie und Psychosomatik/Verhaltensmedizin	360	12	
Psy-M-112	Klinische Psychologie: Psychotherapie und Beratung	360	12	
Psy-M-113	Klinische Psychologie: Pathopsychologie und Diagnostik	360	12	
Psy-M-114	Studienprojekt und Kolloquium	330	11	
NEBENFACH				
Psy-M-141 ff.	Wahl eines der aufgeführten Nebenfächer (Wahlpflichtbereich)	≥360	≥12	
WEITERE ANFORDERUNGEN				
Psy-M-131	Masterarbeit	900	30	
Psy-M-132	Berufsbezogenes Praktikum	450	15	
			120	

Modul-Bezeichnung	Forschungsmethoden		
Modul-Code	Psy-M-101		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Multivariate Verfahren (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Multivariate Verfahren (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	S Methodenvertiefung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	210 h
Leistungspunkte für Modul	10 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung „Multivariate Verfahren“ werden u.a. folgende Themen bearbeitet: Grundlagen der Matrixalgebra, multivariate Varianzanalyse, multiple Regression und allgemeines lineares Modell, Diskriminanzanalyse, multidimensionale Skalierung, Strukturgleichungsmodellierung.</p> <p>In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben (zu einem großen Teil am PC mittels einschlägiger Programme) zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen.</p> <p>Seminare zur Methodenvertiefung werden zu variierenden Themen angeboten.</p>		
Lernziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels multivariater Verfahren erwerben und ihr Wissen in einem methodischen Themengebiet vertiefen.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Auswertung empirischer Untersuchungen.		
Studienleistungen	<p>Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.</p> <p>Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat, ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung, zu halten ist oder eine vergleichbare Leistung erbracht werden muss, nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten.</p>		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur, einer Multiple-Choice-Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft (100% der Prüfungsleistung).		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Skalieren, Testen und Entscheiden		
Modul-Code	Psy-M-102		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Skalieren, Testen und Entscheiden (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Skalieren, Testen und Entscheiden (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Exemplarische Inhalte	Die Veranstaltung knüpft an die methodischen und diagnostischen Grundlagen des Bachelorstudiums in Psychologie an und beschäftigt sich mit Fragen der Skalierung (grundlegende ein- und mehrdimensionale Modelle), des Testens (Einzelfalldiagnostik, adaptives Testen) und der diagnostischen Entscheidung (Entscheidungsregeln, Optimalitätskriterien, Risikofunktionen, Expertensysteme). In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen.
Lernziele	Die Studierenden sollen Kenntnisse über deskriptive und normative Modelle sowie Vorgehensweisen der Skalierung, des Testens und psychodiagnostischer Entscheidungen erwerben und lernen, diese unter Nutzung entsprechender Software anzuwenden.
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Klinische Psychologie: Biopsychologie und Psychosomatik/Verhaltensmedizin		
Modul-Code	Psy-M-111		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltungen (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Biopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Psychosomatik/Verhaltensmedizin (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Psychosomatik/Verhaltensmedizin und Neuropsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung „Biopsychologie“ werden die neurobiologischen Grundlagen solcher psychischer Funktionen und Funktionsstörungen erarbeitet, die für den Bereich der klinischen Psychologie bedeutsam sind (z. B. Gedächtnisstörungen, Schizophrenie, Depression, affektive Störungen, Drogenmissbrauch, Hirnschädigung und Neuroplastizität). Weiterhin werden Kenntnisse der Psychoneuroimmunologie und Psychoneuroendokrinologie in Bezug auf psychische und somatische Erkrankungen vermittelt (z. B. die endokrine Stressachse und chronische Belastungsstörungen, Übergewicht, Erkrankungen des Immunsystems etc.) sowie Forschungsmethoden dargestellt. In den Veranstaltungen zur „Psychosomatik/Verhaltensmedizin“ wird die Bedeutung psychologischer Faktoren bei organischen Erkrankungen (z. B. chronischer Schmerz, Herz-Kreislaufkrankungen, Krebserkrankungen, Übergewicht und Diabetes, Erkrankungen des Immunsystems, des Verdauungssystems, Schlafstörungen) dargestellt sowie theoretische Modelle zum Zusammenspiel von somatischen und psychischen Faktoren erarbeitet. Dabei werden vor allem verhaltensorientierte Konzepte vermit-		

	telt. Im Seminar werden – im Sinne der klinischen Anwendung der Biopsychologie – auch neuropsychologische Themen bearbeitet.
Lernziele	Die Studierenden sollen die neurobiologischen Grundlagen psychischer Störungen und somatischer Erkrankungen und die Bedeutung von Erleben und Verhalten bei Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf somatischer Erkrankungen erlernen.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden auf Basis von zwei Teilprüfungen (je 50% der Gesamtnote) am Ende der Vorlesungen mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung der Prüferin/ des Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Klinische Psychologie: Psychotherapie und Beratung		
Modul-Code	Psy-M-112		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Psychotherapie und Beratung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Psychotherapieforschung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Psychotherapeutische Übungen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In beiden Vorlesungen sollen folgende Themen vermittelt werden: Übersicht über die theoretischen Grundlagen der Psychotherapie oder Beratung, Formen und Gegenstandsbereiche von Beratung, die psychotherapeutische Beziehung, Wirkfaktoren von Psychotherapie, Störungsübergreifende und störungsspezifische Methoden der Psychotherapie, Ethik und Grenzen von Psychotherapie, Methoden, Designs und Strategien der Psychotherapieforschung, Evaluationsphasen von Psychotherapie, Wirksamkeit von Psychotherapie, Methoden und Ergebnisse der Prozess- und Versorgungsforschung. In der Übung werden die Gestaltung der Patient-Therapeut-Beziehung, der Einsatz von psychotherapeutischen Techniken und die Umsetzung theoretischer Kenntnisse in prozedurales Wissen in den Vordergrund gerückt.		

Lernziele	Die Studierenden sollen vertiefte Kenntnisse der wichtigsten klinisch-psychologischen Interventionsmethoden, Psychotherapie und Beratung, unter besonderer Berücksichtigung evidenzbasierter Verfahren erwerben. Auch sollen profunde Kenntnisse zur Planung und Durchführung von Studien sowie der Interpretation und kritischen Reflexion von Publikationen im Bereich der Psychotherapieforschung erworben werden. Zudem soll eine eingegrenzte Anzahl therapeutischer Techniken in ihrem methodischen Ablauf trainiert werden.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an der Übung.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung der Prüferin/ des Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Klinische Psychologie: Pathopsychologie und Diagnostik		
Modul-Code	Psy-M-113		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebiets Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Pathopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Klinische Diagnostik (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Gutachten (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung werden die Methoden der (experimentellen) Psychopathologieforschung und Theorien der Pathopsychologie vermittelt. Im Fokus steht hierbei die Symptomatologie, Epidemiologie, Diagnostik/Differentialdiagnostik, Klassifikation, Ätiologie/Aufrechterhaltung sowie Behandlung verschiedener psychischer Störungen. Die Themen der Seminare vertiefen Methoden der psychopathologischen Diagnostik, z. B. Biographische Diagnostik und Anamnese, Diagnostische Interviews und Fragebögen, Beobachtungsverfahren und Verhaltensanalyse, Methoden der Epidemiologie, der Versorgungsforschung und der Therapieforschung. Strategien und Methoden der Begutachtung werden fallbezogen in ihren störungs- und sozialrechtlich relevanten Kontexten erarbeitet. Besonderheiten für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie werden gesondert im Vorfeld der Veranstaltungen angekündigt.		
Lernziele	Die Studierenden sollen Fallkonzeptionen unter der Berücksichtigung des Wissens über die Häufigkeit, Verbreitung und Behandelbarkeit psychischer Störungen entwickeln, wobei die wissenschaftlich-diagnostischen Verfahren zur Selbst- und Fremdbeurteilung berücksichtigt werden sollen.		

Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren, in denen ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung zu übernehmen oder eine Hausarbeit oder eine Fallbegutachtung anzufertigen ist (nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten).
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul für das Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie, Wahlpflichtmodul (Nebenfach) für das Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie

Modul-Bezeichnung	Studienprojekt und Kolloquium		
Modul-Code	Psy-M-114		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/innen der Fachgebiete Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie sowie Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	SP Studienprojekt (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h
	K Kolloquium (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	240 h
Leistungspunkte für Modul	11		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Im Studienprojekt erwerben die Studierenden allgemeine Kenntnisse (z.B. wissenschaftliches Publizieren, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Erstellen von Ethikanträgen) und spezielle Kenntnisse (spezifische Versuchsplanung und Datenerhebungsmethoden) für die Planung und Durchführung Ihrer Masterarbeit. Das Kolloquium kann wahlweise einzeln oder gemeinsam von mehreren der im Studiengang beteiligten Fachgebiete durchgeführt werden. Im Kolloquium werden in der Regel die in den Masterarbeiten erhobenen Daten vorgestellt und diskutiert.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die speziellen fachlichen und überfachlichen Grundlagen und Methoden selbständig erarbeiten und – nach Vorgaben und betreut durch die Dozent/innen – lernen, ihre Masterarbeit selbständig nach wissenschaftlichen Standards zu planen, durchzuführen, auszuwerten, Berichte, Poster und/oder Vorträge zu verfassen und im Kolloquium zu präsentieren.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit in allen Phasen des Studienprojekts.		

Prüfungsleistungen	-
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie
Art des Moduls	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Angewandte Systemwissenschaft
Modul-Code	Psy-M-141
Modulinformationen	Dieses Modul setzt sich zusammen aus den Modulen „ASW-101“ und ASW-301“, zu finden im „Modulhandbuch Systemwissenschaft“ des Fachbereichs Mathematik/Informatik.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Einführung in die Migrationsforschung: Historische und soziologische Grundlagen		
Modul-Code	Psy-M-143		
Modul-Verantwortlicher	Mitarbeiter/in des Instituts für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS)		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Migrationsforschung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Grundlagen der historischen Migrationsforschung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Problemstellungen interdisziplinärer Migrationsforschung (Ringvorlesung) (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Modulhausarbeit (4 LP)	-	100 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	310 h
Leistungspunkte für Modul	14		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Im Seminar ›Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Migrationsforschung‹ geht es um die sozialen Bedingungen für Wanderungsprozesse sowie die sozialen Strukturbildungen, die aus Wanderungsprozessen resultieren. Die Veranstaltung führt ein in sozialwissenschaftliche Ansätze zur Erklärung von Migration und Integration.</p> <p>Das Seminar ›Grundlagen der historischen Migrationsforschung‹ führt ein in Fragestellungen, Methoden und Quellen der Historischen Migrationsforschung.</p> <p>Die Ringvorlesung ›Problemstellungen interdisziplinärer und interkultureller Migrationsforschung‹ soll unter Beteiligung der Disziplinen Soziologie, Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Rechtswissenschaft, Geographie und Sprachwissenschaft einführen in Migration als interdisziplinären Gegenstand der Sozial- und Kulturwissenschaften. Behandelt werden zentrale disziplinäre Zugriffsweisen auf Themenstellungen im Feld ›Internationale Migration und interkulturelle Beziehungen‹ sowie in theoretische und methodische Probleme interdisziplinärer und interkultureller Migrationsforschung.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse der historisch-gesellschaftlichen Bedingungen von Migration und interkulturellen Beziehungen sowie des Beitrags der Kerndisziplinen Geschichtswissenschaft und Soziologie zur Migrationsforschung erwerben und Einblicke in ihre disziplinspezifischen Konzeptualisierungen des Gegenstandsbereichs Migration gewinnen. Darüber hinaus gewinnen die Studierenden Einsichten in den disziplinären Querschnittscharakter des Gegenstandsbereichs Migration.</p>		

Schlüsselkompetenzen	Kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von wissenschaftlichen Texten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Studienleistungen	Jeweils ein Referat (im Umfang von 10 bis 20 Minuten) mit jeweils einer schriftlichen Ausarbeitung in den beiden Seminaren (2-3 Seiten)
Prüfungsleistungen	Modulhausarbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten. Sie behandelt eine Themenstellung, die Grundlagenkenntnisse aus mindestens zwei der Veranstaltungen des Moduls einbezieht. Die Leistungen können auch im Team (bis zu drei Personen) erstellt werden. Dabei müssen die individuellen Leistungsbeiträge erkennbar sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Genetik		
Modul-Code	Psy-M-144		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan Biologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Genetik I (Molekulargenetische Grundlagen) (4 LP)	3 SWS (45 h)	75 h
	V Genetik II (Regulation der Gen-expression in Pro- und Eukaryonten) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Aktuelle Themen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	7 SWS (105 h)	255 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Vorlesungen: Einführung in die Grundlagen der molekularen Genetik bei verschiedenen Organismen von Bakterien über Pflanzen bis zum Menschen; Vertiefung der Regulation der Expression von Genen als Grundlage für phänotypische Auswirkungen (lac-Operon; Signalketten; Transkription in Pro- und Eukaryonten)		
Lernziele	Einführung in die genetische Denkweise; Kenntnisse der Grundlagen der Gentechnik; Verständnis der Bedeutung von Genregulation; selbständige Erarbeitung von für Psychologen relevanten genetischen Grundkenntnissen.		
Schlüsselkompetenzen	Methodenkompetenzen: abstraktes genetisches Denken; Verständnis der experimentellen Grundlagen genetischer Konzepte; Literaturrecherche zum Seminarthema, Darstellung und kritische Beurteilung englischer Originaltexte, logischer Aufbau einer naturwissenschaftlichen Präsentation (z.B. Powerpoint), mündliche Präsentation Sozialkompetenzen: Naturwissenschaftliche Kommunikation		
Studienleistungen	Besuch der Vorlesungen und des Seminars; Übernahme eines Seminarvortrages.		
Prüfungsleistungen	Halbstündige mündliche Prüfung zu den Themen der Vorlesungen und des Seminars.		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Marketing
Modul-Code	Psy-M-145
Modulinformation	Dieses Modul ist Gegenstand der Module „Management B IV“ und „Management B VI“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Das Modulhandbuch findet sich unter http://www.pruefungsamtfb9.uni-osnabrueck.de/8511.htm und wird jährlich durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften aktualisiert
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Mensch-Computer Interaktion		
Modul-Code	M-Psy-146		
Modul-Verantwortlicher	Mitarbeiter/in des Fachgebiets Arbeits- und Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Mensch-Computer Interaktion (Psychologie) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Mensch-Computer Interaktion* (Psychologie) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Cognitive HCI* (Cognitive Science) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Software-Engineering in der Mensch-Computer-Interaktion* (Informatik) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der einführenden Vorlesung werden die Ziele und Inhalte der Mensch-Computer Interaktion als interdisziplinäre Wissenschaft, sowie konzeptionellen und theoretischen Grundlagen für die Gestaltung gebrauchstauglicher Software vermittelt. Letztere beziehen sich auf: (1) menschliche Informationsverarbeitung und Handlungsprozesse, (2) Ein- und Ausgabegeräte, (3) Interaktionstechniken und (4) Fragen der Arbeits- und Tätigkeitsgestaltung. Weiterhin werden Ansätze der benutzerzentrierten Software-Entwicklung behandelt. Diese umfassen Methoden zur Bestimmung nutzer- und aufgabenbezogener Anforderungen sowie Vorgehensweisen der iterativen und beteiligungsorientierten Entwicklung von Software mit Hilfe von Prototyping und systematischer Produktevaluation.</p> <p>Gegenstand der Übung sind Konzepte, Methoden und Modelle für die Gestaltung menschen- und aufgabengerechter Computeranwendungen. Ausgewählte Methoden für die Analyse und Evaluation von Prototypen, sowie Ansätze beteiligungsorientierter Gestaltung von Mensch-Computer Systemen, wie sie im Rahmen des Usability-Engineerings zum Einsatz kommen, werden vermittelt und praktisch erprobt.</p> <p>Als Ergänzung zur Einführungsveranstaltung wird in dem Seminar „Cognitive HCI“ die Mensch-Computer Interaktion aus einer primär kognitiven Perspektive heraus betrachtet. Grundlagen der Perzeption, der Motorik, der Aufmerksamkeit und höherer kognitiver Fähigkeiten stehen im Mittelpunkt, um Konsequenzen für das Design von Schnittstellen zwischen Mensch und Maschine abzuleiten. Sowohl technische Aspekte des Schnittstellendesigns als auch Evaluationstechniken werden diskutiert. Das Seminar besteht aus einem theoretischen Teil und einem praktischen Teil. In dem Praxisteil werden bevorzugt, jedoch nicht ausschließlich, Semantic</p>		

* nur zwei der mit * gekennzeichneten Veranstaltungen müssen belegt werden

	<p>Web und E-Learning Anwendungen behandelt.</p> <p>Im Seminar „Software-Engineering in der Mensch-Computer-Interaktion“ werden die für die Mensch-Computer Interaktion erforderlichen Begriffe und Grundlagen des Software Engineering, Kenntnisse über unterschiedliche Vorgehensmodelle und die mit der Entwicklung von Software verbundenen Aspekte des Projektmanagements behandelt.</p>
Lernziele	<p>Veranstaltung „Mensch-Computer Interaktion“: Vermittlung der grundlegenden Ziele und Problemstellungen der Mensch-Computer Interaktion (MCI), Kenntnisse der für die MCI relevanten Grundlagen in Bezug auf menschliche Informationsverarbeitungs- und Handlungsprozesse, Kenntnisse, wie dieses Wissen auf die Gestaltung von Software angewendet werden kann, Kenntnisse bzgl. benutzerzentrierter Entwicklungsprozesse und der Methoden des Usability-Engineering, Kompetenzen bzgl. der Auswahl angemessener Methoden und deren praktische Anwendung für die Gestaltung ergonomischer Software.</p> <p>Seminar „Cognitive HCI“: Kenntnisse kognitiver Grundlagen der Mensch-Maschine Interaktion, Vermittlung von Techniken der Evaluation von Mensch-Maschine Schnittstellen, Vermittlung elementarer Techniken für Anwendungen, im Bereich des Semantic Web und des E-Learning.</p> <p>Seminar „Software-Engineering in der Mensch-Computer-Interaktion“: MCI relevante Grundkenntnisse der ingenieurmäßigen Systementwicklung.</p>
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten; Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Untersuchungen; Professionelle Kommunikation mit Kunden und Kollegen, Team- und Konfliktfähigkeit; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>
Studienleistungen	<p>Regelmäßige Teilnahme an zwei Seminaren oder Teilnahme an einem der Seminare und der Übung.</p>
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte der Vorlesung „Einführung in die Mensch-Computer Interaktion“ werden durch eine Klausur, eine mündliche Prüfung oder eine Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch den Prüfer/die Prüferin abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.</p> <p>In der Übung zu der Vorlesung ist als Prüfungsleistung ein benoteter Bericht (Umfang ca. 15 Seiten) anzufertigen.</p> <p>Im Seminar „Cognitive HCI“ wird die Prüfungsleistung durch eine Präsentation (Dauer ca. 45 Minuten) und eine schriftliche Ausarbeitung (Umfang ca. 10 Seiten) erbracht.</p> <p>Für das Seminar „Software-Engineering in der Mensch-Computer-Interaktion“ wird die Prüfungsleistung durch eine Präsentation (Dauer ca. 30-45 Minuten) und eine schriftliche Ausarbeitung (Umfang ca. 10 Seiten) erbracht.</p> <p>Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Masterstudium Psychologie, Informatik, Cognitive Science</p>
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	<p>Wahlpflichtmodul</p>

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Neurobiologie		
Modul-Code	Psy-M-147		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan Biologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Neurobiologie I (Molekulare und zelluläre Grundlagen) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Neurobiologie II (Entwicklung, Funktionelle Systeme und Degeneration) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Neurobiologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h

Leistungspunkte für Modul	12
Dauer des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich
Exemplarische Inhalte	Vorlesung: Molekulare und zelluläre Grundlagen der Neurobiologie (Neurobiologie I) und Aspekte der systemischen Neurobiologie (Neurobiologie II); Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen im Bereich der in der Vorlesung behandelten Themen
Lernziele	Vertiefte Kenntnisse im Bereich der molekularen und zellulären Neurobiologie; vertiefte Kenntnisse im Bereich der systemischen Neurobiologie; Kenntnisse zur Datenbank- und Literaturrecherche in der experimentellen Neurobiologie
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Halten von Vorträgen), Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet), Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde.
Studienleistungen	Besuch der Vorlesungen und des Seminars; Übernahme eines Seminarvortrages.
Prüfungsleistungen	Jeweils eine Abschlussklausur der beiden Vorlesungen (jeweils 50% der Prüfungsleistung).
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Neurobiopsychologie		
Modul-Code	Psy-M-148		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan Cognitive Science		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Action & Cognition I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Action & Cognition II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Wahlpflichtveranstaltung oder Wahlveranstaltung aus dem Bereich Neurobiopsychologie, z.B. A&C I- Seminar, A&C II- Seminar, Models of attention (Seminar), Neural Coding (Seminar & Übung) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	1-2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich, Beginn jeweils im Wintersemester		
Exemplarische Inhalte	Sensorische Verarbeitung am Beispiel des visuellen Systems, Aufmerksamkeit, Neglekt, bewusste Wahrnehmung, Objekterkennung, Neurolinguistik, motorisches System, Koordinatentransformationen, Entscheidungen, Schizophrenie, Neuroökonomie, Reinforcementlernen.		
Lernziele	Physiologische Grundlagen kognitiver Prozesse, Darstellen und kritische Diskussion komplexer Sachverhalte.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement		
Studienleistungen	Erfolgreiches Bestehen der Abschlussklausur zu beiden Vorlesungen.		
Prüfungsleistungen	Die Modulnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten der beiden Abschlussklausuren und der dritten Lehrveranstaltung zusammen.		

Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Organisation und Unternehmensführung
Modul-Code	Psy-M-149
Modulinformation	Im Rahmen dieses Moduls stehen folgende Module des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zur Auswahl: „Schlüsselkompetenzen M I (Interkulturelles Management)“, „Management B III“ und „Management M V“. Insgesamt müssen im Nebenfach mindestens 12 Leistungspunkte erworben werden. Das Modulhandbuch des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften findet sich unter http://www.pruefungsamtfb9.uni-osnabrueck.de/8511.htm und wird jährlich durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften aktualisiert.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Philosophy of Mind and Cognition		
Modul-Code	Psy-M-150		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan Cognitive Science		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Introduction to the Philosophy of Mind (Lecture) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Introduction to the Philosophy of Mind (Practice) (6 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bereich Philosophie der Kognition/des Geistes (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	14		
Dauer des Moduls	1-2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich, Beginn jeweils im Sommersemester		
Exemplarische Inhalte	Systematischer Überblick über die wichtigsten Themen der Philosophie des Geistes (u.a. psycho-physisches Problem, Qualität, Intentionalität, Mentale Verursachung), Schwerpunktsetzung nach Wahl		
Lernziele	Grundkenntnisse in den Problemfeldern der Philosophie des Geistes und der Kognition / argumentierendes Schreiben, Präsentationen, Erfassen komplexer Texte		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Team- und Konfliktfähigkeit; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Erfolgreiches Bestehen der Abschlussklausur zur Vorlesung, Präsentation sowie erfolgreiche Bearbeitung von sechs Kurzeessay-Fragen im Seminar, Anforderung der Wahlpflichtveranstaltung nach Auskunft des jeweiligen Dozenten; in die Gesamtnote der Pflicht-LV „Introduction to the Philosophy of Mind“ geht die Bewertung der Vorlesung zu ¼ und die des Seminars zu ¾ ein.		
Prüfungsleistungen	Die Modulnote setzt sich zusammen aus der Note für die Pflichtveranstaltung „Introduction to the Philosophy of Mind“ (10/14 % der Prüfungsleistung) und der der Wahlpflicht-Lehrveranstaltung (4/14 % der Prüfungsleistung)		

Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Psychomotorik und Gesundheitsförderung durch Bewegung		
Modul-Code	Psy-M-151		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan Sport / Sportwissenschaften		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S im Bereich Psychomotorik (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S im Bereich Motodiagnostik (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S im Bereich Gesundheitsförderung und –Prävention (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S im Bereich Gesundheitsförderung und –Prävention (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	8 SWS (120 h)	240 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Entwicklungstheorien aus der Perspektive von Körperlichkeit und Bewegung, Bewegung unter dem Aspekt der Entwicklungsförderung, Aufbau personaler Ressourcen durch Bewegung, Spiel und Sport, Psychomotorische Förderkonzepte, Quantitative und qualitative Verfahren in der Motodiagnostik, Spezielle Zielgruppen der Psychomotorik, Integrationsprinzipien, Konzepte und Perspektiven einer Didaktik gesundheitsorientierter Bewegung und gesundheitsförderlichen Sports, Analyse aktueller Vermittlungsangebote von gesundheitsorientierten Sport- und Bewegungsangeboten, Entwicklung, Erprobung und Evaluation gesundheitsorientierter Bewegungsangebote für Vereine, Studios und öffentliche Bildungseinrichtungen, Inhalte und Methoden funktioneller Gymnastik, methodische Aspekte unter Berücksichtigung individualisierter und differenzierender Lehr-/Lernprozesse</p>		
Lernziele	<p>Kenntnisse auf dem Gebiet psychomotorischer Konzepte und ihrer Anwendung, Kompetenzen im Umgang mit Verhaltens-, Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten, Wissen um die Bedeutung von Körper- und Bewegungserfahrungen für die Entwicklung des Selbstkonzeptes, Diagnostische Kompetenzen: Bewegungen beobachten und messen, Kompetenzen hinsichtlich der Entwicklung von Förderkonzepten, Kenntnisse verschiedener Vermittlungskonzepte von Sport und Gesundheit, Handlungskompetenzen in ausgewählten Feldern der Gesundheitsförderung, Kompetenzen in der Planung, Analyse und Anwendung präventiven Gesundheitssports unter Berücksichtigung spezieller Ziel- und Altersgruppen</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Methodenkompetenzen: Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten), Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet), Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde, Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen, Auswertung empirischer Untersuchungen</p> <p>Selbstkompetenzen: Selbst- und Zeitmanagement, Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>		
Studienleistungen	-		

Prüfungsleistungen	In allen vier Seminaren werden die drei Leistungspunkte jeweils durch ein Referat, eine Klausur oder eine Hausarbeit nach Wahl der Prüferin/des Prüfers erworben (jeweils 25% der Prüfungsleistung). Die Prüfungsformen werden jeweils zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Psychopathologie und Psychohygiene		
Modul-Code	Psy-M-152		
Modul-Verantwortlicher	Mitarbeiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Psychopathologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Vertiefung: Sexuelle Störungen und Sexualtherapie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Störungen des Kindes- und Jugendalters (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Methoden der Psychopathologie, Grundsätze der Systematik und Klassifikation psychischer Störungen. Überblick über die psychischen Störungen anhand von ICD 10. Vertiefte Darstellung wichtiger und häufiger Krankheitsbilder und deren psychiatrischer Behandlung.</p> <p>Einführung in die Sexualwissenschaft. Systematik der sexuellen Störungen: Sexuelle Funktionsstörungen, Störungen der Sexualpräferenz, Störungen der Geschlechtsidentität, Methoden der Sexualtherapie (Schwerpunkt Paarsexualtherapie).</p> <p>Typische Störungen des Kindes- und Jugendalters.</p> <p>Psychohygiene, Salutotherapie, Prävention und Rehabilitation bei psychischen Störungen</p>		
Lernziele	<p>Kenntnis der Grundlagen und Methoden der Psychopathologie. Überblick über die psychischen Störungen nach ICD 10. Vertiefte Kenntnisse über bedeutsame und wichtige psychiatrische Störungsbilder wie Schizophrenie, Depression sowie der Grundzüge der pharmakologischen Behandlung.</p> <p>Überblick über die Grundlagen der Sexualwissenschaft, vertiefte Kenntnisse zu sexuellen Störungen und ihrer Behandlungen. Kompetenzen in therapeutischen Basisfertigkeiten im Rahmen der Sexualtherapie.</p> <p>Überblick über typische Störungen des Kindes- und Jugendalters und Besonderheiten der psychiatrischen Behandlung und Psychotherapie in diesem Lebensalter.</p> <p>Kenntnis der Grundlagen der Psychohygiene und Salutotherapie bei psychischen Störungen. Kompetenz in der Grundhaltung und therapeutischen Handlungsweise der Salutotherapie.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken; Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>		
Studienleistungen			
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende der Veranstaltungen mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben..		

Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Leistungs-Bezeichnung	Masterarbeit		
Leistungs-Code	Psy-M-131		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Masterarbeit (vgl. Prüfungsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Masterarbeit (30 LP)	-	900 h
	Gesamt:	-	900 h
Leistungspunkte für Anforderung	30 LP		
Dauer	2 Semester (6 Monate)		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten eine abgegrenzte psychologische Fragestellung. Die Masterarbeit soll in der Regel eine empirische Arbeit sein, die auf eigenen Erhebungen beruht.		
Lernziele	Durch die Anfertigung der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine psychologische Fragestellung nach wissenschaftlichen Standards selbständig zu bearbeiten. Dabei sollen sie zeigen, dass sie mit psychologischen Methoden vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter Form schriftlich präsentieren können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Einreichen der Masterarbeit in der vorgegebenen Frist (Bewertung entspricht 100% der Prüfungsleistung).		
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		

Leistungs-Bezeichnung	Berufsbezogenes Praktikum		
Leistungs-Code	Psy-M-132		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum suchen und planen	-	60 h
	Praktikum durchführen inklusive Kurzbericht erstellen		390 h
	Gesamt:		450 h
Leistungspunkte für Anforderung	15 LP		
Dauer des Moduls	insgesamt 450 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Ganzjährig		
Inhalte	Die berufsbezogenen Praktika geben Einblicke in die berufliche Tätigkeit eines Psychologen in fachnahen Institutionen oder Unternehmen. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Der Praktikumskurzbericht soll inhaltlich so aufgebaut sein, dass er jüngeren Studierenden als Unterstützung bei der Praktikumsuche dienen kann.		

Lernziele	Die Studierenden sollen in den Praktika lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Ferner sollen sie Kontakte zur Berufswelt knüpfen und so eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl schaffen.
Schlüsselkompetenzen	-
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution und Erstellung über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.
Prüfungsleistungen	-
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium Psychologie
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht